



Das Bundesteilhabegesetz

- Die Zukunft der Teilhabechancen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Dr. Peter Gitschmann, DG-Jahrestagung, 20.06.2018



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

- 1. Chancenreiches Bundesteilhabegesetz**
- 2. Chancen konkret: Reform der Eingliederungshilfe für psychisch kranke Menschen**
- 3. Herausforderungen annehmen – Chancen ergreifen**
- 4. Schluss**

BTHG hat keinen expliziten spezifischen Blick auf Menschen mit psychischer Erkrankung / wesentlicher seelischer Behinderung; die Behinderungsart ist in der neuen Perspektive irrelevant. Es geht nur um die in Wechselwirkung mit der gesellschaftlichen Umwelt auftretenden Teilhabebeeinträchtigungen, die möglichst wirksam und nachhaltig zu bearbeiten, zu mildern oder idealiter zu beseitigen sind.

Implizit enthält das BTHG aber sehr wohl eine Reihe von Neuerungen, die gerade auch psychisch kranken Leistungsberechtigten in besonderer Weise zugute kommen (sollen).

- **Leistungsträger-Koordination:**
 - Leistungen „wie aus einer Hand“¹
 - Bündelung von EGH und Pflege²
- **Partizipative Teilhabeplanung:**
 - Regelmäßige Federführung EGH ?³
 - Ziel- und Wirkungsorientierung⁴
- **RehaPro: Prävention und medizinische Rehabilitation:**
 - 1 Mrd. € für Werkstattvermeidung !⁵
 - Medizinische vor bzw. mit Arbeits-Reha
- **Andere Anbieter und Budget für Arbeit⁶:**
 - Organisation individueller, nachhaltiger Teilhabe am Arbeitsleben
 - Abbau der WfbM-Sonderwelt ?

1. Begründung zum BTHG-Gesetzentwurf vom 23. Juni 2016 (Kabinettsache 18/11076), S. 192
2. Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß § 13 Absatz 4 Satz 5 SGB XI zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen der Pflegeversicherung durch einen Träger der Eingliederungshilfe sowie der Erstattung der Kosten für diese Leistungen (§ 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI) und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers (am 10.04.2018 von BMG und BMAS genehmigt)
3. § 119 (3) SGB IX neu (ab 01.01.2020); bis 31.12.2019 identisch § 143 SGB XII
4. § 122 SGB IX neu (bis 31.12.19 identisch: § 145 SGB XII), § 123 f. SGB IX neu
5. § 11 SGB IX neu
6. §§ 60, 61 SGB IX neu

Inhalte (= Chancen) der Reform:

- ▶ **Personenorientierung:**
Leistungszugang, Bedarfsermittlung, Teilhabezielvereinbarung, Wirkungskontrolle (Regelkreis)
- ▶ **Sozialraumorientierung:**
Subsidiarität / Recht der kleinen Lebenskreise, Teilhabe im konkreten gesellschaftlichen Umfeld
- ▶ **Schnittstelle EGH – Pflege:**
Neugestaltung über THPV und Leistungsbündelung
- ▶ **Experimentierklauseln⁷:**
Erprobung Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung (Budgets etc.), Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen

7. § 125 (3) Satz 4, § 132 SGB IX neu

Chancen ergreifen und regional entwickeln:

- **medizinische Behandlung und Rehabilitation ausbauen**
 - Diagnostik, zeitnahe und nachhaltige Therapie, Soziotherapie
- **bedarfsgerechte Teilhabe am Arbeitsleben organisieren**
 - RehaPro, und zur Not auch Andere Anbieter, Budget für Arbeit
- **flankierende Sozialpsychiatrie ertüchtigen**
 - lokale Netzwerke, flexible, individuell passgenaue, dabei gemeinschaftsorientierte Fachleistungen
- **sozialraum-, personen- und wirkungsorientierte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft organisieren**

In jeder Chance / jedem Reformimpuls liegt auch eine Herausforderung.
Diese Chancen gilt es nun zu nutzen !

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**